

Sonder-Ausgabe.

Auer Tageblatt

und Anzeiger für das Erzgebirge.

Ausgegeben am 15. August 1914, nachmittags 1/5 Uhr.

Einberufung des Landsturmes!

Berlin, 15. August. Das Reichsgesetzblatt veröffentlicht eine kaiserliche Verordnung über den Aufruf des Landsturmes ersten Aufgebots, sowie aller Jahresklassen des Landsturmes zweiten Aufgebots, die aus der Landwehr oder Seewehr zweiten Aufgebots zum Landsturm übergetreten sind.

Dieser Aufruf des Landsturms, der sich auf das ganze Reich bezieht, besagt folgendes:

Unter Landsturm zweiten Aufgebots im Sinne dieser kaiserlichen Verordnung sind alle eingübten Landsturmpflichtigen, d. h. diejenigen, welche mit dem 39. Lebensjahre aus der Land- und Seewehr in den Landsturm übergetreten sind, zu verstehen. Sie haben sich nach der

Wehrordnung sofort ohne Aufforderung bezw. ohne Musterung zur Fahne zu stellen. Besonderer Gestellungsbefehl wird an sie ergehen. Der Landsturm zweiten Aufgebots umfasst das 39. bis vollendete 45. Lebensjahr. — Unter Landsturm ersten Aufgebots gelten alle wehrpflichtigen Jahresklassen vom 17. bis 39. Lebensjahre, die nicht gedient haben. Sie werden erst gemustert.

Für die Redaktion verantwortlich: Fritz Henhold. Druck: Auer Druck- und Verlags-Gesellschaft m. b. H. Aue i. Erzgeb.